

Census (Zins) heißt im canonischen Rechte derjenige Vermögenswerth, auf dessen jährliche Leistung seitens einer Kirche, eines Stiftes, überhaupt eines kirchlichen Institutes, Jemandem das Recht aus einem speciellen Rechtstitel zusteht. Durch das letztere Moment unterscheidet sich der Zins von der Steuer (*exactio*) und Procuratur (s. d. Art. Abgaben, kirchl.), welche auf dem gemeinen Rechte beruhen. Jener Rechtstitel kann sein die Recognition eines Abhängigkeitsverhältnisses, welches nun gelöst oder gemildert wurde: so kann der Vorsteher einer selbständig gewordenen Filialkirche gegenüber der früheren Mutterkirche zu einem Bekenngelbe verpflichtet werden, ebenso die einem exemten Kloster incorporirte Kirche (c. 6, X. 3, 36). Jener Rechtstitel kann in einer Reservation eines Theiles der Früchte der Kirche gegebenen Vermögens bestehen; so kann der Patron in der Stiftungsurkunde einen Zins sich vorbehalten (c. 23, X. 3, 38), der Bischof von Kirchen, welche er mit Consens des Capitels einem Kloster schenkt (c. 9, X. 3, 10). Eine *oeclesia censualis* ist deshalb noch nicht exempt (c. 8, X. 5, 33 und c. 10, VI. 5, 7). Der Zins muß in der Art und Höhe der Leistung gelegentlich der Errichtung des belasteten Beneficiums oder gelegentlich einer daselbst betreffenden an sich rechtskräftigen Innovation fixirt werden. Ein solcher Zins (*census antiquus*) besteht zu Recht, darf aber nicht erhöht werden, da darin eine Veräußerung von Kirchenvermögen gelegen ist. Daraus ergibt sich, daß die Auflage eines *census novus* nur rechtskräftig ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Veräußerung von Kirchengut vorliegen (c. 7, X. 3, 39: Lat. III, 1179, c. 7). Der Ordinarius ist nur zu einer vorübergehenden Belastung der kirchlichen Institute (*census novus temporalis*) befugt. Hier eignet aber der Leistung nicht mehr dinglicher Charakter; sie erscheint nicht mehr als Reallast, als welche der Zins des canonischen Rechts zu denken ist, sondern entweder als Abgabe, Zuschüsse oder als Pension (s. d. Art.). [N. v. Scherer.]

Census (Schätzung), der römische zur Zeit der Geburt Jesu Christi. I. Der römische Census im Allgemeinen. Da die vom Könige Servius Tullius eingeführte römische Verfassung auf dem Grundsatz beruhte, daß jeder Bürger nach Maßgabe seines Vermögens an den Pflichten und Lasten des Staates theilzunehmen habe, so mußte dieses Vermögen eruiert und in Evidenz gehalten werden. Dazu diente der von diesem Könige durchgeführte (Liv. 1, 42, 43; Dionys. Halic. Antt. Rom. 4, 15—22) und später nach Ablauf von je fünf Jahren wiederholte Census, welcher in der Volkszählung (*ἀπογραφὴ*) und der Vermögensabschätzung (*ἀπορί-*

μυρία) bestand. In der Republik war die Censur anfänglich mit dem Consulate verbunden, aber seit dem Jahre 443 v. Chr. bestanden zwei eigene Censoren. Vor den Censoren hatten die Bürger persönlich zu erscheinen und unter einem Eide (vgl. Dionys. Halic. l. c. 4, 15) genaue Angaben über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse zu machen (*deserere censum*), welche von diesen entgegengenommen (*accipere censum*) und in die Censusslisten (*tabulas censoriae*) eingetragen wurden. Als Augustus daran ging, den durch die Bürgerkriege tief erschütterten und finanziell sehr gefährdeten Staat wieder zu ordnen, widmete er besonders dem Census große Aufmerksamkeit, und wir finden in der That, daß unter seiner Regierung in den meisten Provinzen Schätzungen vorgenommen wurden (vgl. Zumpt, Das Geburtsjahr Christi, Berlin 1869, 160 ff.; Schürer, Neutestamentl. Zeitgesch., Leipzig 1874, 270). Während aber die Prosahistoriker über die Anordnung dieser Schätzungen, deren Durchführung sie berichten, nichts mittheilen, finden wir beim Evangelisten Lucas eine zwar kurze, aber höchst wichtige Nachricht, welche über diesen Punkt volle Klarheit bringt.

II. Der Reichscensus des Augustus. Lucas leitet (2, 1. 2) seinen Bericht über die Geburt Jesu in Bethlehem mit den Worten ein: ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις ἐπὶ Ἰάδην δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὔγουστου ἀπογραφῆσαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην· ὅσῃ (ή steht in B D) ἀπογραφῇ ἐγένετο πρῶτῃ ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου. Hier wird zunächst Inhalt und Zweck des kaiserlichen Decretes kurz und bestimmt angegeben. Weil das Verbum ἀπογραφῆσαι die Eintragung in die Censusslisten zum Zwecke der Vermögensschätzung und der Besteuerung bezeichnet, und weil οἰκουμένη nach dem herrschenden Sprachgebrauch und nach Zusammenhang als Bezeichnung des Römerreiches genommen werden muß, so sind die Worte des hl. Lucas von einem Decrete des Augustus zu verstehen, welches für das ganze Römerreich eine Schätzung anordnete. Da ferner der Ausdruck ἡγεμονεύοντος Κυρηνίου durch den Beisatz τῆς Συρίας näher bestimmt wird, so ist ἡγεμονεύειν in der auch sonst vorkommenden Bedeutung, „das Amt eines Statthalters verwalten“, festzuhalten (vgl. 1 Petr. 2, 14). Es ist somit zu überlegen: „Es geschah aber in jenen Tagen, daß ein Decret vom Kaiser Augustus ausging, die ganze Welt aufzuzeichnen. Diese Schätzung geschah als die erste während der Statthalterchaft des Quirinius über Syrien.“ Lucas berichtet somit folgende historische Thatfachen: a. Kaiser Augustus erließ um die Zeit der Geburt Christi ein Decret, welches eine Schätzung des ganzen Römerreiches anordnete; b. in Ausführung dieses Decretes fand in Palästina